

würden. Wenn man die Straftabelle betrachtet, so sind die meisten jener Fälle so bestimmt, daß das Minimum unter 3 Monat steht. Was den Einwand betrifft, ob die von der Deputation zur §. 214. angenommene Bestimmung auch von der II. Kammer genehmigt werde, so habe ich bloß darauf aufmerksam zu machen, daß man die Annahme der §. 11. nach dem Entwurf von der Annahme des Artikels 214. nach Maßgabe des Deputations-Gutachtens abhängig machen kann, und man dann immer auf diesen Punkt zurückkommen könnte, wenn auch die II. Kammer nicht beitrifft. Es ist ferner entgegnet worden, daß in der Praxis auf kurze Arbeitshausstrafe selten werde erkannt werden; ich will das nicht unbedingt bestreiten, obgleich ich von der Gewissenhaftigkeit unserer Richter vermuthete, daß sie strenge nach dem Gesetze bestrafen werden. Es kann aber die vorliegende Frage von keinem Einfluß sein. Der Diebstahl über 10 Thlr. muß unbedingt mit Arbeitshausstrafe belegt werden; der Diebstahl zu 5 — 10 Thlr. kann mit Gefängniß von 8 Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu 3 Monat belegt werden. Also auch hier würde der v. Carlowitzsche Antrag keine Verschiedenheit bewirken. Was ferner über die Transportkosten gesagt worden ist, so ist nicht zu leugnen, daß diese auch bei Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe vorkommen, aber nur mehr oder minder. Es ist klar, daß der Transportaufwand, wenn alle Verbrechen im Arbeitshause verbüßt werden sollen, sich ungemein erhöhen würde. Sodann ist von dem Hrn. Staatsminister angeführt worden, daß durch den, nach Befinden, weiten Transport, die Strafe sich gewisser Maßen erhöhen werde. Diesen Grund erlaube ich mir der geehrten Kammer zu empfehlen, eben so aber auch noch die Betrachtung: wir haben der Verwandlung der Gefängnißstrafe in Handarbeitstrafe das Wort geredet; es würde aber diese Strafe dann sehr erschwert werden, eben so aber auch die Anwendung der körperlichen Bücktigung, die ein großer Theil der Kammer für zweckmäßig erachtet hat. Endlich ist noch zu bemerken, daß der zu Bestrafende in eine viel nachtheiligere Lage durch den Transport in das Landesgefängniß versetzt werde. Es ist zwar erwähnt worden, daß eine Unterstützung von Seiten der Angehörigen des Bücktlings nicht wünschenswerth sei; ich glaube jedoch, sie ist dem Strafzwecke nicht entgegen. Die Gefängnißstrafe ist zu betrachten als simple Freiheitsberaubung. Es ist Jedermann erlaubt, im Gefängnisse sich Genüsse zu verschaffen; warum ihm also die Unterstützung seiner Angehörigen entziehen? Sodann dürfte diese Gelegenheit eine nicht unbedeutende Veränderung im Entwurfe hervorbekingen: wir würden nämlich in vielen die Strafe zu ermäßigen haben, und ob das der Sinn der geehrten Kammer sei, das stelle ich anheim.

v. Carlowitz: Ich habe mit Absicht die Gründe der Regierung, die im Bericht vorgelegen, nicht geradehin für unerheblich erklärt, ich habe ihnen nur andere Gründe höheren Gewichts entgegen gestellt. Daß sich für die Ansicht der Regierung Einiges sagen lasse, habe ich zugegeben; allein eben deshalb, weil die Gründe, die ich entgegen gestellt habe, mir weniger widerlegt worden zu sehn scheinen, als die Gründe der

Regierung nochmals in Schutz genommen, kann ich jetzt sehr kurz sein. Es ist vom Hrn. Staatsminister noch einmal darauf zurück gegangen worden, daß die Transportirung der Verbrecher in das Landesgefängniß mit Kostenaufwand verbunden sein werde, ja daß sie selbst eine Erschwerung der Strafe enthalte, weil der Verbrecher mehrere Tage lang, auf der Hin- und Herreise werde zuzubringen haben. Das ist nun zwar nicht in Abrede zu stellen, allein die Folge davon wird die sein, daß der Richter, wenn er erkennt, schon diesen Umstand mit ins Auge fassen, mit berücksichtigen wird; indem er es in der Hand hat, das niedrigere Maß der Strafe zu erkennen. Es wird also der Transport gewissermaßen als eine Erhöhung der Strafe in Anschlag kommen und die Bestimmung des Entwurfs wird dem Richter hierin vorschweben. Allein etwas ganz Anderes ist es mit meinem Gegengrunde; es kann der Richter nicht wissen, ob vielleicht ein Amtsgefängniß weniger gut eingerichtet ist, als ein anderes. Hier also wird Ungleichheit der Strafe die Folge sein. Es hat ferner der Hr. Staatsminister darauf aufmerksam gemacht, daß schon zeitlich Gefängnißstrafen in Gerichtsgefängnissen zur Vollstreckung gekommen wären, die auf eine längere Dauer als auf 8 Wochen sich belaufen hätten. Nun, ich habe schon früher bemerkt, daß ich das einräumen müsse, nur habe ich die Fälle als seltenere bezeichnet. Wenn aber der Hr. Staatsminister glaubt, daß er auf der andern Seite ein genügendes Entschädigungsmittel dadurch biete, daß alle Strafen über 3 Monat fortan im Landesgefängnisse verbüßt werden sollen, so muß ich offen bekennen, daß ich auf diesen Tausch nicht eingehen kann. Ich würde eher einen Sperling gegen ein Pferd eintauschen. Ich halte also dafür, es sei mein Amendement von hoher Wichtigkeit. Ich weiß nicht, wie die hohe Kammer sich darüber entscheiden wird; darüber aber glaube ich mit mir im Klaren zu sein, daß, wenn mein Amendement nicht Genehmigung findet, ich bei dem künftigen Namensaufrufe, obschon ungern, gegen das Gesetz zu stimmen mich genöthigt sehen würde.

Staatsminister v. Rönneritz: Es hat der geehrte Abgeordnete v. Carlowitz unter andern angeführt, es würde der Richter bei Zuerkennung der Strafe schon Rücksicht nehmen auf den Transport und eine mildere Strafe erkennen. Nun begreife ich nicht, wie dies möglich sein soll. Wenn der Richter findet, daß drei Monat Gefängniß die richtige Strafe, daß aber der Transport überhaupt und die darauf zu verwendende Zeit von vielleicht sechs Tagen für den Hinweg und von gleicher Länge für den Rückweg eine Erschwerung sei; soll er nicht dann absehen, und nach welchem Maßstab soll er dies thun? Dies würde gerade dazu führen; daß der Richter auf geringere Strafe erkennen, und die Strafe dennoch in dem Gerichtsgefängnissen verbüßt werden müßte. Wenn der hochgestellte Herr Referent vorgeeschlagen hat, die Bestimmung über den II. Art. nur unter der Voraussetzung zu fassen, daß der Vorschlag der Deputation zu Art. 214. in der II. Kammer durchginge, so habe ich das der geehrten Kammer zu überlassen.